

Geldbewusst durchs Leben.

## Geldleben in der Pension



## Inhaltsverzeichnis

Von der Erwerbstätigkeit zur Pension .....	4
Was bedeutet Altersteilzeit? .....	4
Was sollte ich über die Pension wissen? .....	5
Wie und wann wird die Pension ausgezahlt? .....	6
Erwerbstätigkeit in der Pension .....	8
Pflege und Pflegegeld .....	9
Pflegegeld .....	9
Angehörigenpflege .....	10
Angehörigenbonus .....	11
Wohnen und Leben im Alter .....	12
Mögliche Wohn- und Betreuungsformen im Alter .....	12
Kosten und Beihilfen .....	13
Rechtliche Fragen im Alter .....	15
Patient*innenverfügung .....	15
Vorsorgevollmacht .....	15
Erbchaft .....	15
Bestattung und Vorsorge .....	17



**Hinweis:**

In dieser Broschüre werden Sie geduzt. Wir hoffen, das ist in Ordnung für Sie.

Diese Broschüre soll als Erstinformation dienen. Bei individuellen Fragen stehen dir die Expert\*innen von Bildung & Beratung Geldleben sowie die in der Broschüre angeführten Beratungsstellen zur Verfügung.

Selbstverständlich sind alle Inhalte dieser Broschüre sorgfältig recherchiert. Wir bitten aber zu berücksichtigen, dass sich gesetzliche Vorgaben, Beihilfen etc. immer wieder ändern können. Aus diesem Grund können wir die Aktualität und Vollständigkeit der beinhalteten Informationen nicht garantieren.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass Bildung & Beratung Geldleben keine Anlageberatung i. S. d. WAG 2018 anbietet.

**Tipp:** Per Klick auf die unterstrichenen Text-Teile gelangst du direkt zur entsprechenden Website.

**Zeichenerklärung:**

Dieses Symbol verweist auf eine Website oder ein Online-Tool. Am Ende dieser Broschüre findest du eine Adresse und einen QR-Code, über die du auf alle Ressourcen zugreifen kannst.



Dieses Zeichen zeigt an, dass es zu diesem Thema weitere Angebote von Bildung & Beratung Geldleben gibt.

**Merke:** Wenn in diesem Folder über Pensionen gesprochen wird, geht es immer um die Alterspension, also um jenes Geld, das man im Alter vom Staat anstelle des Lohns bzw. Gehalts bekommt. Pensionen, auf die man in anderen Lebenssituationen Anspruch hat, werden hier nicht thematisiert.

**Impressum**

Three Coins - Verein zur Förderung von finanzieller Bildung  
Lichtensteinstraße 25/DG, 1090 Wien, Österreich  
ZVR-Zahl: 477945884, Tel: +43 681 811 351 37, E-Mail: info@threecoins.org

**Vereinszweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des verantwortungsvollen Umgangs mit Geld und die dadurch zu erreichende verminderte Ver- und Überschuldung von Privathaushalten. Für den Inhalt verantwortlich: Goran Maric, BSc (WU), Lichtensteinstraße 25/DG, 1090 Wien, info@threecoins.org

## Von der Erwerbstätigkeit zur Pension

Für viele Menschen ist der Übergang vom Arbeitsleben zur Pension eine große Umstellung. Schließlich ist die Erwerbstätigkeit das prägende Merkmal der vorangegangenen Jahrzehnte. Natürlich spielt Geld auch in dieser neuen Lebensphase eine große Rolle. Was es in Bezug auf dein Geldleben in der Pension zu bedenken gibt, erfährst du auf den kommenden Seiten.

### Was bedeutet Altersteilzeit?


Schon vor dem Beginn der Pension kann die Arbeitszeit bei der aktuellen Arbeitsstelle reduziert werden. Geförderte Altersteilzeit bedeutet, dass Arbeitnehmer\*innen in den letzten Monaten oder Jahren vor Pensionsantritt ihre Arbeitszeit reduzieren, ohne Pensionsbezüge zu verlieren. Auch der Abfertigungsanspruch bleibt auf Basis der Arbeitszeit vor Verringerung der Arbeitsstunden gewahrt.


**Gut zu wissen:** Die Abfertigung ist ein finanzieller Anspruch von Arbeitnehmer\*innen bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses. In Österreich gibt es zwei Systeme der Abfertigung: Die „Abfertigung Neu“ gilt für Arbeitnehmer\*innen, die ihr Arbeitsverhältnis am oder nach dem 01.01.2003 begonnen haben. Arbeitsverhältnisse, die vor diesem Datum begonnen haben und nicht ins neue System übertragen wurden, fallen unter die „Abfertigung alt“. Weitere Informationen zur Abfertigung sowie zur Zusammenlegung von Abfertigungsbeiträgen findest du unter [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at) oder unter [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at).

Altersteilzeit kann aktuell in zwei Varianten erfolgen:

- 1. Kontinuierlich:** Über maximal fünf Jahre wird ein bestimmter Prozentsatz (40 % - 60 %) der ursprünglichen Arbeitszeit gearbeitet.
- 2. Geblockt:** Die Arbeitszeit wird über maximal fünf Jahre aufgeteilt auf einen (oder mehrere) Zeiträume mit 100 % Arbeitszeit und einen (oder mehrere) Zeiträume mit 0 % Arbeitszeit.



Die Altersteilzeit bedarf einer Vereinbarung mit der Arbeitsstelle und wird von dieser auch beantragt. Die Arbeitsstelle bezahlt das Gehalt für die tatsächlich geleisteten Stunden, den Rest übernimmt das Arbeitsmarktservice. Mithilfe des  [Altersteilzeitrechners](#) kann eine mögliche Altersteilzeit errechnet werden.

**Gut zu wissen:** Die Teilpension ist ein Sondermodell der Altersteilzeit. Dabei wird mit der Arbeitsstelle vereinbart, dass die Arbeitszeit um 40–60 % reduziert wird. Das Gehalt sinkt aber nur halb so stark wie die Arbeitszeit. Das heißt: Arbeitet man 50 %, bekommt man 75 % des Gehalts. Reduziert man die Arbeitszeit auf 60 %, bekommt man 80 %. Dem Unternehmen wird dieser „Bonus“ – wie bei der Altersteilzeit – vom Staat ersetzt. Die Teilpension kann aber nur beantragt werden, wenn alle Voraussetzungen für eine  [Korridorpension](#) (eine Variante der vorzeitigen Alterspension, Mindestalter 62 Jahre) erfüllt sind. Insgesamt darf die Länge von Altersteilzeit und Teilpension fünf Jahre nicht überschreiten.




Weitere Informationen zur Teilpension findest du unter  [oesterreich.gv.at](https://www.oesterreich.gv.at).

### Was sollte ich über die Pension wissen?


Die Alterspension bezeichnet jene Zahlungen, die man erhält, nachdem das monatliche Erwerbseinkommen weggefallen ist. Die Alterspension kann angetreten werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Erreichen eines bestimmten Alters (60/65 Jahre, wird aktuell schrittweise angehoben) und

- das Vorliegen von mindestens 180 Versicherungsmonaten, von denen mindestens 84 Monate aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden. Zusätzlich zur Erwerbstätigkeit können Kindererziehungszeiten, Zeiten der Familienhospiz- oder Pflegekarenz, Bezugszeiten von Krankengeld, Wochen-, Übergangs- und Rehabilitationsgeld, Arbeitslosenmonate (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe bzw. Umschulungsgeld), Zeiten des Präsenz- bzw. Zivildienstes, Zeiten der freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung oder geringfügige Beschäftigung samt Selbstversicherung angerechnet werden.


**Tipp:** Mit dem  [Pensionsantrittsrechner](#) der Pensionsversicherungsanstalt kann der frühestmögliche Pensionsantrittszeitpunkt (= Stichtag) ermittelt werden.



Um eine Pension zu beziehen, muss ein entsprechender Antrag gestellt werden. Idealerweise passiert das zwei bis drei Monate vor dem Pensionsantritt über ein spezielles  [Antragsformular](#). Auch das findest du auf der Website der Pensionsversicherungsanstalt zum Herunterladen und Ausdrucken.


Für die Auszahlung der Pension ist jener Pensionsversicherungsträger zuständig, bei dem in den letzten 15 Jahren vor Pensionsantritt die meisten Versicherungsmonate erworben wurden.


### Wie und wann wird die Pension ausgezahlt?


Das **Pensionskonto** erfasst alle erworbenen Versicherungszeiten und berechnet damit die Grundlage für die Pension. Das gilt für alle Menschen, die ab dem 01.01.1955 geboren sind und in Österreich pflichtversichert sind oder waren. Das eigene  [Pensionskonto](#) kann jederzeit eingesehen werden, um den aktuellen Stand abzufragen.

Für Personen ab Geburtsjahrgang 1955, die in Österreich vor 2005 Versicherungszeiten erworben haben, wurde eine Kontoerstgutschrift berechnet, die ebenfalls am Pensionskonto einsehbar ist. Sollten hier Versicherungszeiten fehlen oder die Beitragsgrundlage falsch angegeben sein, wende dich unbedingt an die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK).

## Höhe der Pension


Die Höhe der Pension ist abhängig von der Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate, dem Einkommen und dem Alter zu Pensionsbeginn. Mit dem  [Pensionsrechner](#) kann die Pensionshöhe errechnet werden, um einzuschätzen, wie hoch die eigene Pension in Zukunft sein wird.

Auch gibt es in der Pension den sogenannten  [Kinderzuschuss](#). Für jedes Kind unter 18 Jahren steht Pensionist\*innen ein Zuschuss in der Höhe von 29,07 € pro Monat zu. Auch für Kinder, die älter sind als 18 Jahre, gibt es in manchen Fällen noch den Kinderzuschuss, z. B. wenn sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet. Ob das Kind im eigenen Haushalt lebt oder nicht, ist dafür unerheblich. (Stand: 2025)

**Tip:** Im Pensionskonto werden Berechnungen und Summen immer brutto angezeigt. Um herauszufinden, wie viel von dieser Brutto-Pension pro Monat schlussendlich am Konto landet, kann der  [Brutto-Netto-Rechner](#) der AK verwendet werden.



Die Auszahlung der Pension erfolgt im Nachhinein, immer am Ersten des folgenden Monats. Das heißt, man bekommt die Pensionszahlung für den Monat Jänner am 1. Februar. In den Monaten April und Oktober erhält man Sonderzahlungen in doppelter Höhe (ähnlich wie das 13. und 14. Gehalt während der Erwerbstätigkeit).

**Gut zu wissen:** Eine gesetzliche „Mindestpension“ gibt es in Österreich nicht. In Fällen einer sehr niedrigen Pension oder wenn sozialer Bedarf besteht, wird eine zusätzliche  [Ausgleichszahlung](#) gewährt. Berechnungsgrundlage dafür ist das Gesamteinkommen (Pension, Einkünfte, Unterhalt etc.). Der Antrag erfolgt automatisch mit dem Pensionsantrag.



## Erwerbstätigkeit in der Pension

Wer die Voraussetzungen für eine Alterspension erfüllt, aber weiterhin arbeiten will, hat unterschiedliche Möglichkeiten:




### Pension aufschieben

Wenn die Alterspension schon beantragt ist und aufgeschoben wird, erhalten Erwerbstätige für jedes weitere Arbeitsjahr 4,2 % zu ihrer Pension dazu (Bonifikation). Das führt zu einer Erhöhung der Beitragsgrundlage und in weiterer Folge zu einer durchschnittlichen Pensionserhöhung von rund 10 %. Auch durch weitere Einzahlungen in die Pensionskasse während der verlängerten Erwerbstätigkeit erhöht sich die Pension. Zudem werden die Pensionsbeiträge der Arbeitgeber\*innen und Arbeitnehmer\*innen jeweils um die Hälfte reduziert. Das heißt: Arbeitnehmer\*innen erhalten mehr Netto vom Brutto.



### Zuverdienstgrenze bei vorzeitig angetretener Pension

Aktuell gibt es drei Regelungen, auf deren Basis man vor dem regulären Pensionsalter die Pension antreten kann:

1.  [Korridorpension](#)
2.  [Hacklerregelung](#)
3.  [Schwerarbeitspension](#)

Nimmt man eine dieser Pensionsregelungen in Anspruch, gilt eine Zuverdienstgrenze von aktuell 551,10 € brutto pro Monat (Geringfügigkeit 2025). **Achtung:** Gerät man über diese Grenze, fällt die Pension des ganzen Monats weg!


Bei der normalen Alterspension gibt es keinerlei Zuverdienstgrenze. Allerdings muss jegliches zusätzliche Einkommen im Rahmen der Einkommenssteuererklärung deklariert werden. Es kann daher zu Steuernachzahlungen kommen.



## Pflege und Pflegegeld


Mit fortschreitendem Alter benötigen wir zunehmend Unterstützung bei täglichen Aufgaben, bei der Körperpflege oder bei der Führung des Haushalts. Diese Unterstützung – sei es in Form von Hauskrankenpflege, Essen auf Rädern oder 24-Stunden-Betreuung – kostet viel Geld. Der Staat unterstützt hier unter anderem in Form des Pflegegeldes.

### Pflegegeld

Unter  [Pflegegeld](#) werden monetäre Leistungen verstanden, die pflegebedürftige Personen in Anspruch nehmen können, um die erforderliche Betreuung und Hilfe finanzieren zu können.

- **Anspruch auf Pflegegeld** haben Menschen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung Betreuung oder Hilfe im Mindestausmaß von mehr als 65 Stunden monatlich für mindestens sechs Monate benötigen. Die Gewährung und Erhöhung des Pflegegeldes muss beim zuständigen Versicherungsträger beantragt werden. Das ist jene Stelle, die auch die Pension bzw. Rente auszahlt.
- Die **Höhe des Pflegegelds** richtet sich nach dem Ausmaß des Pflegebedarfs. Diese Einstufung erfolgt nach einer entsprechenden Untersuchung durch eine ärztliche Fachperson oder eine diplomierte Pflegefachkraft. Für die Beantragung und Einstufung muss ein entsprechender Antrag gestellt werden.
- Die **Auszahlung des Pflegegelds** erfolgt monatlich an die pflegebedürftige Person bzw. an deren gesetzliche Vertreter\*innen. Vom Pflegegeld werden keine Lohnsteuer und kein Krankenversicherungsbetrag abgezogen.




**Tipp:** Mit der kostenlosen App  „Mein Pflegegeld“ unterstützt die Arbeiterkammer pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen bei der Dokumentation der laufenden Betreuungs- und Pflegearbeit, um Pflegebedarf zu belegen. Diese Aufzeichnungen können als wesentliche Entscheidungsgrundlage dienen, um Pflegegeld in einer Höhe zu erhalten, die dem tatsächlichen Pflegebedarf entspricht.





## Angehörigenpflege

Die Pflege von Angehörigen kann unter anderem dazu führen, dass man der eigenen Berufstätigkeit nicht in vollem Umfang nachgehen kann. Die Folgen sind ein geringeres Einkommen und eine niedrigere Pension in der Zukunft. Frauen sind davon besonders stark betroffen, da sie neben der Kindererziehung auch häufiger die Pflege von Angehörigen übernehmen.

**Gut zu wissen:** Bisher bietet das Burgenland als einziges Bundesland Österreichs pflegenden Angehörigen die Möglichkeit, sich bei der Pflegeservice Burgenland GmbH anstellen zu lassen. Weitere Informationen sind auf der  [Website der Pflegeservice Burgenland GmbH](#) zu finden. In allen anderen Bundesländern ist derzeit für die Pflege von Angehörigen keine Anstellung möglich.



Für pflegende Angehörige besteht österreichweit die Möglichkeit der  [Selbstversicherung](#) bei Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen. Für nähere Auskünfte sowie zur Antragstellung ist die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) zuständig. Der Versicherungsträger berät auch persönlich nach Terminvereinbarung über Voraussetzungen und erforderliche Unterlagen. Weitere Information erhältst du unter  [www.pv.at](http://www.pv.at), telefonisch unter 05 03 03 sowie per Mail unter [pva@pv.at](mailto:pva@pv.at).

Wenn nahe Angehörige gepflegt werden, die mindestens Pflegegrad 3 haben, oder wenn Kinder mit Behinderung gepflegt werden, übernimmt der Staat die Versicherungsbeiträge. Dies gilt für pflegende Angehörige, wenn die Pflege ihre Arbeitskraft stark oder überwiegend beansprucht. Das gilt auch, wenn sie gleichzeitig erwerbstätig sind.

### Angehörigenbonus

Seit dem 1. Juli 2023 gibt es einen Angehörigenbonus von 125 € im Monat. Dieser Bonus wird an Personen gezahlt, die zu Hause nahe Angehörige pflegen, die mindestens Pflegegeld der Stufe 4 bekommen. Die Pflegenden müssen dafür in der Pensionsversicherung begünstigt selbst- oder weiterrsichert sein.

Auch andere nahe Angehörige, beispielsweise Pensionist\*innen, können den Angehörigenbonus unter folgenden Voraussetzungen beantragen:



- Bezug eines Pflegegeldes zumindest der Stufe 4
- gemeinsamer Haushalt mit pflegebedürftiger Person
- überwiegende Pflege seit mindestens einem Jahr
- maximales Einkommen des pflegenden Angehörigen von 1.500 € netto pro Monat
- kein Anspruch auf einen Angehörigenbonus aufgrund einer Selbst- oder Weiterrsicherung

**Gut zu wissen:** Eine Weiterrsicherung kann grundsätzlich rückwirkend bis maximal zwölf Monate abgeschlossen werden. Sie bleibt auch während eines zeitweiligen stationären Krankenhausaufenthaltes der zu pflegenden Person aufrecht.



## Wohnen und Leben im Alter

Bedürfnisse ändern sich mit den Jahren. Die eigene Wohnung oder das Haus, in dem man das ganze Leben über gelebt hat, müssen im Alter daher nicht immer die richtige Wohnform sein.

In Österreich gibt es unterschiedliche Angebote – sie reichen vom betreuten, selbstständigen Wohnen in Senior\*innenwohnhäusern bis zum Wohnen mit einer Pflegekraft und der Betreuung in stationären Einrichtungen wie Geriatriezentren. Welche Variante am besten ist, hängt stark vom Pflegegrad und den persönlichen Bedürfnissen ab.

### Mögliche Wohn- und Betreuungsformen im Alter:

- Eine **Senior\*innen-Wohngemeinschaft** ist vor allem für Menschen geeignet, die ihren eigenen Lebensrhythmus beibehalten wollen, aber gerne in Gesellschaft leben.
- Unter **generationenübergreifendem Wohnen** versteht man das Zusammenleben verschiedener Generationen unter einem Dach – aber in eigenen Wohnungen – und der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinschaft. So können sich z. B. junge Familien und ältere Menschen gegenseitig unterstützen.
- Beim **Betreuten Wohnen** können ältere Menschen geförderte Wohnungen mieten. In den Häusern sind Personen angestellt, die bei der Organisation von Unterstützungsleistungen helfen - wie etwa Hauskrankenpflege, Essen auf Rädern. Damit soll es dem älteren Menschen ermöglicht werden, solange wie möglich in einer eigenen Wohnung zu leben.
- Wird eine **24-Stunden-Betreuung** benötigt, wechseln sich meist zwei Betreuer\*innen im Zwei-Wochen-Rhythmus ab. Die Betreuungskräfte wohnen für die gesamte Betreuungszeit bei der Person, die Unterstützung benötigt und sind rund um die Uhr für sie da.



- Ist das Wohnen allein in einer Wohnung oder einem Haus nicht mehr möglich oder besteht der Wunsch nach mehr Betreuung, kann der Umzug in ein **Alten- oder Pflegeheim** ein sinnvoller nächster Schritt sein.

**Gut zu wissen:** Unter mobilen Diensten versteht man die mobile Betreuung und Pflege zuhause lebender Personen. Mobile Dienste sollen den Verbleib im gewohnten Umfeld ermöglichen, pflegende Angehörige entlasten und Krankenhausaufenthalten vorbeugen. Die Bundesländer sind für die Erbringung der sozialen Dienste für pflegebedürftige Menschen verantwortlich. Dazu zählen zum Beispiel Essen auf Rädern, Hauskrankenpflege, Heimhilfe und Alltagsbegleitung.




Beim  [Infoservice des Sozialministeriums](#) kann nach Sozialeinrichtungen gesucht werden.

## Kosten und Beihilfen


Die Kosten für die verschiedenen Pflegeeinrichtungen und -angebote hängen stark von der Pflegebedürftigkeit ab. Sie setzen sich aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag zusammen, der entsprechend der Pflegebedürftigkeit und meist in Anlehnung an das Pflegegeld ermittelt wird. Die Kosten sind grundsätzlich von den zu pflegenden Personen selbst zu bezahlen. Dazu werden das Einkommen, das Pflegegeld und - sofern dies zur Kostendeckung noch nicht ausreicht - Ersparnis und Vermögen herangezogen.

Eine Ausnahme gilt für die Finanzierung des Pflegeheimplatzes: Hierfür muss seit der Abschaffung des Pflegeregresses im Jahr 2018 nicht mehr auf Privatvermögen zurückgegriffen werden. Das heißt: Kann der Pflegeheimplatz nicht durch Pension und Pflegegeld finanziert werden, so werden die restlichen Kosten durch eine Zuzahlung aus der Sozialhilfe übernommen.

**Tipp:** Neben den staatlichen Förderungen (zum Beispiel für die  **24-Stunden-Betreuung**) hat jedes Bundesland eigene Regelungen und Beihilfen für die Kostendeckung von Pflege- und Betreuungsdienstleistungen. Informiere dich daher zusätzlich über die Förderungen deines Bundeslandes.




Hier ist Platz für Notizen:

A large, empty rounded rectangle with a green border, intended for taking notes.


## Rechtliche Fragen im Alter

Das Leben im Alter bringt auch einige rechtliche Fragen mit sich. Sich damit frühzeitig zu beschäftigen, ist sinnvoll.

### Patient\*innenverfügung

Wenn man genaue Vorstellungen davon hat, wie man medizinisch versorgt werden möchte, kann man eine  [Patient\\*innenverfügung](#) aufsetzen. In dieser schriftlichen Erklärung wird festgelegt, welche medizinischen Behandlungen (z. B. lebensverlängernde Maßnahmen) man als Patient\*in zukünftig wünscht oder ablehnt. Diese Verfügung wird dann wirksam, wenn man zum Zeitpunkt der Behandlung nicht entscheidungsfähig ist (z. B. aufgrund von Bewusstlosigkeit).

### Vorsorgevollmacht

Um für den Fall vorzusorgen, dass man bestimmte Entscheidungen für sich selbst nicht mehr treffen kann, gibt es die Möglichkeit einer  [Vorsorgevollmacht](#). Mithilfe dieses Dokuments erteilt man im Voraus einer bestimmten Person die Vollmacht, etwaige Entscheidungen im eigenen Namen zu treffen. Außerdem kann Personen im Rahmen der Vorsorgevollmacht eine solche Vollmacht verweigert bzw. entzogen werden. Dies ist besonders wichtig, wenn man auf keinen Fall von einer bestimmten Person vertreten werden möchte. Die Vorsorgevollmacht gilt ab dem Zeitpunkt der Entscheidungsunfähigkeit.

### Erbschaft

Alle Menschen können zu Lebzeiten weitgehend freie Verfügungen darüber treffen, was mit dem persönlichen Vermögen nach dem Tod geschehen soll. Das Erbrecht beschreibt dabei alle Vorschriften, die die Weitergabe des Vermögens betreffen. Entweder gibt es eine letztwillige Verfügung oder die Berufung des Erbes erfolgt aufgrund der gesetzlichen Erbfolge.

Diese letztwillige Verfügung kann unterschiedliche Erscheinungsformen haben:

- Mit einem **Testament** legt die verstorbene Person zu Lebzeiten fest, an wen das zum Zeitpunkt des Todes verfügbare Vermögen zur Gänze oder anteilmäßig übergehen soll. Ein Testament kann eigenhändig, fremdhändig (also durch jemand anderen) und unter gewissen Voraussetzungen auch mündlich aufgesetzt werden.
- Mit einem **Vermächtnis (Kodizill)** werden keine Erbeinsätze geregelt, sondern andere Verfügungen. Zum Beispiel kann das die letztwillige Bestellung eines Vormundes sein.
- Unter einem **Legat** versteht man die Regelung, dass nur bestimmte Dinge aus der Verlassenschaft weitergegeben werden sollen.



Folgende Dinge sind vererbbar:

- Alle Vermögenswerte der verstorbenen Person (z. B. Immobilien, Sparguthaben, Schmuck oder Forderungen gegen Personen)
- Schulden der verstorbenen Person
- Unter Umständen Zugangs- und Verfügungsrechte über Internetprofile, E-Mail-Konten und dergleichen

Nicht vererblich sind bestimmte an die berechnigte Person gebundene Rechte und Pflichten, wie zum Beispiel persönliche Dienstbarkeiten (Wohnrecht, Gewerbeberechnigung oder Unterhaltsansprüche).



## Bestattung und Vorsorge

Die durch eine Bestattung entstehenden Kosten können für Hinterbliebene zu einer finanziellen Belastung werden. Daher sollte man die Konditionen von verschiedenen Anbieter\*innen vergleichen, um ein Gefühl für die tatsächlichen Kosten zu bekommen und sich für die beste Option zu entscheiden.

Diese Kosten können unter anderem bei einer Bestattung anfallen:

Kosten im Todesfall	von	bis
Sarg	1.000 €	10.000 €
Urne	60 €	200 €
Ankleidung & Einsargung	50 €	200 €
Aufbahrung	100 €	300 €
Todesanzeige	200 €	500 €
Blumenschmuck	200 €	500 €
Beisetzungsgebühren	300 €	1.200 €
Grabnutzungsgebühren	1.000 €	3.000 €

**Gut zu wissen:** In Österreich herrscht Bestattungspflicht. Können die Kosten von den Hinterbliebenen nicht bezahlt werden, werden sie von den jeweiligen Bundesländern und Gemeinden übernommen. Die verstorbene Person wird in diesem Fall in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Bei einigen Sozialversicherungsträgern gibt es auch die Möglichkeit, bei einer akuten Notlage, wenn z. B. Begräbniskosten nicht bezahlt werden können, Anträge auf Unterstützungsfonds zu stellen.



### Checkliste: Für die Hinterbliebenen vorsorgen

Für den Fall des eigenen Todes können schon im Vorfeld wichtige Schritte gesetzt werden, um finanzielle Angelegenheiten in Ordnung zu bringen und den Hinterbliebenen unangenehme und zeitintensive Aufgaben zu ersparen.

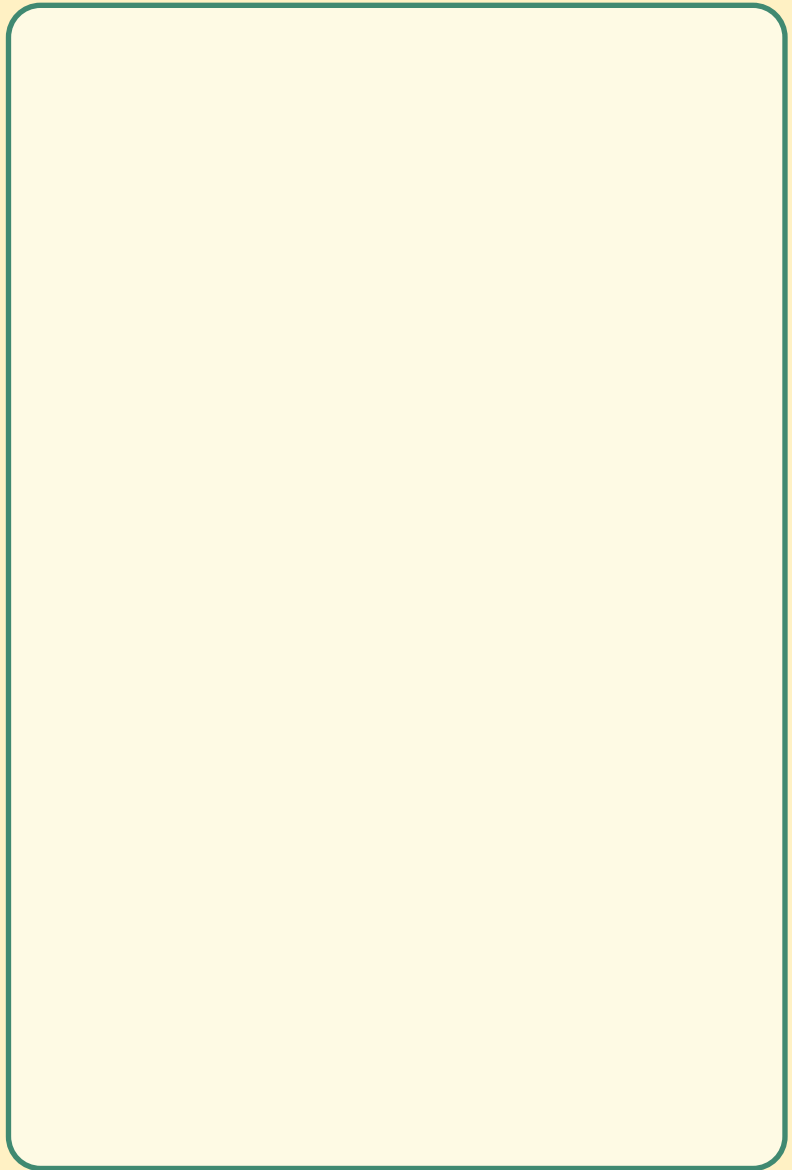
- **Wichtige Dokumente zusammensuchen:** Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldeschein, Nachweis der Staatsbürger\*innenschaft, Verträge, Testament und Versicherungspolizzen
- **Dokumente gesammelt an einem Ort hinterlassen** und Angehörige darüber informieren
- **Übersicht über Kontobewegungen erstellen**, um Hinterbliebenen Übersicht zu geben, was zu kündigen ist (Daueraufträge, Abos ...)

**Tipp:** Bei vielen Versicherungen kann man noch zu Lebzeiten eine Vorsorgeversicherung für die Abdeckung der Bestattungskosten abschließen. Dadurch kann ein zusätzlicher finanzieller Puffer aufgebaut werden, um die Hinterbliebenen im Falle des eigenen Todes zumindest finanziell zu entlasten. Viele Menschen legen auch ein eigenes Sparkonto an, auf dem sie die voraussichtlichen Kosten für die eigene Bestattung ansparen.



---

Hier ist Platz für Notizen:





## Sprich uns an!

Bei weiteren Fragen und Anliegen kannst du dich gerne an die Expert\*innen von Bildung & Beratung Geldleben wenden.

Wir freuen uns auch über Feedback:

[info@geldleben.at](mailto:info@geldleben.at)

## Standorte & Kontakte

### Wien

Nußdorfer Straße 27  
1090 Wien  
[wien@geldleben.at](mailto:wien@geldleben.at)

### Graz

Sackstraße 36  
8010 Graz  
[graz@geldleben.at](mailto:graz@geldleben.at)


Telefonisch erreichbar unter: 0720 303004



[www.geldleben.at](http://www.geldleben.at)

Stand: Jänner 2025



gefördert aus Mitteln des  
 Bundesministerium  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz